

Richtlinien

SoVD-Jugend im Sozialverband Deutschland e. V.
Stand 16. November 2024



[www.sovd.de/der-sovd/
organisation/sov-d-jugend](http://www.sovd.de/der-sovd/organisation/sov-d-jugend)

Richtlinien

der SoVD-Jugend

im Sozialverband Deutschland e. V.

Jugendorganisation von Menschen
mit und ohne Behinderungen

Stand 16. November 2024

1 Zweck und Ziele

- 1.1 Die SoVD-Jugend im Sozialverband Deutschland ist die in der Jugendarbeit selbstständig tätige Jugend innerhalb des Sozialverband Deutschland e. V. (künftig nur noch SoVD genannt). Sie vertritt auf der Grundlage der Satzung, der Richtlinien und der Programme des SoVD sozial-, gesellschaftlich- und jugendpolitische Forderungen.
- 1.2 Die Jugend im SoVD bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Im Rahmen des in der Verfassung verankerten Sozialstaatsprinzips tritt sie für ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit ein.
- 1.3 Die Jugend im SoVD hat sich zum Ziel gesetzt, junge Menschen mit und ohne Behinderungen durch Begegnungen auf der Ebene gleichberechtigter Partnerschaft in der Gesellschaft zusammenzubringen. Dies wollen wir durch Inklusion erreichen. Inklusion bedeutet dabei die Gleichwertigkeit jedes Menschen, ohne dabei eine gleichartige Gesellschaft zu wollen.

Der einzelne Mensch ist nicht mehr gezwungen, sich den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen, vielmehr ist es die Gesellschaft, die Strukturen schafft, in denen sich Menschen mit Besonderheiten einbringen können. Jungen Menschen, ob behindert oder nicht, muss ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht und Chancengleichheit garantiert werden. Als selbstständige und eigenverantwortliche Staatsbürger*innen sollen sie bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen aktiv mitwirken und zur Übernahme sozialer Verantwortung befähigt werden.

2 Aufgaben

Auf der Grundlage des von ihr verfassten Jugendpolitischen Programms setzt sich die Jugend im SoVD für die gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen junger behinderter und nicht behinderter Menschen ein.

Die Jugend im SoVD betrachtet es als ihre vordringliche Aufgabe, sie:

- a) in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen,
- b) über ihre sozialen Rechte zu informieren,
- c) zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen,
- d) verstärkt an der politischen, insbesondere jugendsozialpolitischen Willensbildung zu beteiligen,
- e) in sozial- und kulturpolitischen Interessen insbesondere in Fragen der schulischen, beruflichen, medizinischen und sozialen

- Rehabilitation gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen zu vertreten,
- f) durch Maßnahmen zum Abbau und zur Vermeidung von Benachteiligungen zu unterstützen,
 - g) durch sozial- und gesellschaftspolitische Bildungsarbeit dazu zu befähigen, sich für ihre Interessen einzusetzen,
 - h) für die sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben des SoVD zu interessieren und sie als Mitglieder zu gewinnen,
 - i) durch Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung baulicher und technischer Barrieren in allen Bereichen zu unterstützen,
 - j) mit anderen Jugend-, Schüler*innen- und Student*innenverbänden zusammenzuarbeiten sowie mit Gruppen und Verbänden, die sich der Inklusion oder anderen sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben widmen,
 - k) durch internationale Jugendarbeit und durch länderübergreifende Jugendbegegnungen in der Verständigung und Kooperation mit ausländischen Jugendlichen zu fördern,
 - l) durch Maßnahmen für die Erhaltung und den nachhaltigen Umgang mit der Natur und der Umwelt zu unterstützen,
 - m) für die Schaffung und Wahrung des Friedens in der Welt zu gewinnen.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Jugend im SoVD ist jedes Mitglied des SoVD, das unter 27 Jahre (gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) alt ist. Für Beginn und Ende der Mitgliedschaft ist die Satzung des SoVD maßgebend.
- 3.2 Auf ehrenamtliche Funktionsträger*innen findet die Einschränkung nach 3.1 keine Anwendung. Sie dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 35 Jahre alt sein. Sollte nach Prüfung unter diesen Voraussetzungen eine Wahl zu einem in Nr. 6 genannten Organ aufgrund von Mangel an Kandidat*innen nicht möglich sein, wird die oben genannte Altersgrenze im Sinne der Funktionalität und Handlungsfähigkeit des jeweiligen Organs auf 40 Jahre angehoben. Weitere Einzelheiten hierzu sind der zu erlassenden Wahlordnung für die Bundesjugendkonferenz zu entnehmen.

4 Beitrag und Finanzierung

- 4.1 Die Mittel für die Finanzierung der Jugendarbeit werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Zuschüsse der Organisationsgliederungen des SoVD,
 - c) sonstige Zuwendungen.
- 4.2 Der Bundesjugendvorstand erhält für die Jugendarbeit im SoVD Haushaltsmittel vom Bundesverband auf der Grundlage einer Haushaltskalkulation, welche der Bundesjugendvorstand beim Vorstand einzureichen hat.

- 4.3 Die unter 4.2 aufgeführten Mittel für die Finanzierung werden zweckgebunden durch die Bundesgeschäftsstelle für den Bundesjugendvorstand verwaltet.
- 4.4 Für die nicht selbstständigen Landesverbände gilt, dass die SoVD-Jugend im Rahmen einer Haushaltskalkulation Mittel vom jeweiligen Landesverband beantragen kann. SoVD-Jugendgruppen können dies analog beim jeweiligen Kreisverband beantragen. Die finanziellen Mittel werden in enger Zusammenarbeit mit dem Landes- bzw. Kreisschatzmeister verwaltet.
- 4.5 Die Finanz- und Prüfungsordnung des SoVD findet sinngemäß Anwendung.

5 Aufbau und Verwaltung

- 5.1 Die Jugend im SoVD ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut und führt ihre Aufgaben im organisatorischen Rahmen des SoVD selbstständig durch.
- 5.2 Die Jugend im SoVD gliedert sich in Jugendgruppen. Die Geschäftsführung obliegt dem:
- a) Jugendgruppenvorstand,
 - b) Landesjugendvorstand,
 - c) Bundesjugendvorstand.
- 5.3 Alle Gelder und Vermögenswerte der Jugend im SoVD sind Eigentum der Jugend im SoVD und dürfen nur in ihrem Interesse Verwendung finden.

5.4 Der Sitz der Jugend im SoVD befindet sich am jeweiligen Sitz des SoVD.

6 Organe

Organe der Jugend im SoVD sind:

- Jugendgruppenversammlung (Nr. 8)
- Jugendgruppenvorstand (Nr. 9)
- Landesjugendkonferenz (Nr. 11)
- Landesjugendvorstand (Nr. 12)
- Bundesjugendkonferenz (Nr. 14)
- Bundesjugendvorstand (Nr. 15).

7 Jugendgruppe

7.1 Die Jugendgruppen arbeiten selbstständig und in eigener Verantwortung. In der Regel bilden die SoVD-Mitglieder eines Kreis-/Bezirksverbands des SoVD eine Jugendgruppe. Die Gründung mehrerer Jugendgruppen in einem Kreis-/Bezirksverband des SoVD ist auch zulässig unter der Benennung des jeweiligen Einzugsgebiets. Ferner bedarf so eine Gründung der Zustimmung des übergeordneten Landes- oder Bundesjugendvorstandes. Der Zusammenschluss bzw. die Gründung einer Jugendgruppe für mehrere Kreis-/Bezirksverbände ist ebenfalls möglich. Dies bedarf ebenfalls der Zustimmung des übergeordneten Landes- oder Bundesjugendvorstandes.

7.2 Ihre Arbeit wird von den Zielen der Jugend im SoVD bestimmt und ist insbesondere durch die Pflege der Gemeinschaft zur Eingliederung junger

behinderter und nicht behinderter Menschen in die Gesellschaft gekennzeichnet.

- 7.3 Formen der Jugendgruppenarbeit der SoVD-Jugend im SoVD sind u. a. die Durchführung und Gestaltung von Jugendgruppenabenden, Projekten, Fachgruppen, Bildungs- und Arbeitskreisen.

8 Jugendgruppenversammlung

- 8.1 Die Jugendgruppenversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie soll dann jeweils bis zum Ende des Monats Januar stattgefunden haben, damit die Fristen zur Landesjugendkonferenz eingehalten werden können. Ferner ist sie rechtzeitig unter Beachtung der Antragsfristen vor der Landesjugendkonferenz und dem Kreis-/Bezirksverbandstag des SoVD einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendgruppenvorstand. Eine außerordentliche Jugendgruppenversammlung ist in dringenden Fällen vom Jugendgruppenvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten SoVD-Mitglieder, die der Jugendgruppe zugeordnet sind, oder von dem Landes- bzw. Bundesjugendvorstand verlangt wird. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Jugendgruppenversammlung.
- 8.2 Die Jugendgruppenversammlung wird von dem Vorstand der Jugendgruppe oder aus wichtigem Grunde vom Landes- oder Bundesjugendvorstand in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge können mit einer Frist von einer

Woche vor der Jugendgruppenversammlung noch nachversandt werden.

- 8.3 Jugendgruppenversammlungen, in denen Wahlen stattfinden, sind dem Landesjugendvorstand und dem zuständigen Kreis-/Bezirksvorstand des SoVD bekannt zu geben. An ihnen soll eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Kreis-/Bezirksvorstandes des SoVD teilnehmen. Ferner soll ein*e Vertreter*in aus dem entsprechenden Landesjugendvorstand an der Versammlung teilnehmen. Das gilt vor allem für die Gründungsversammlung neuer Jugendgruppen.
- 8.4 Die Aufgaben der Jugendgruppenversammlung sind:
 - a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendgruppenvorstandes und der Revisor*innen,
 - b) Wahl des Jugendgruppenvorstandes in seinen einzelnen Funktionen,
 - c) Wahl der Jugendgruppenrevisor*innen,
 - d) Wahl der Delegierten für die Landesjugendkonferenz (siehe 11.5),
 - e) Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters für den zuständigen Kreis-/Bezirksvorstand des SoVD,
 - f) Beschlussfassung über Anträge an die Landesjugendkonferenz.
- 8.5 Die Jugendgruppenversammlung ist antragsberechtigt an die Kreis-/Bezirksverbandstagung und den Kreis-/ bzw. Bezirksvorstand des zuständigen Kreises bzw. Bezirks des SoVD.

- 8.6 Repräsentiert ein Jugendgruppenvorstand die Interessen der SoVD-Mitglieder aus mehr als einem Kreis-/Bezirksverband, so soll die Jugendgruppenversammlung jeweils eine*n Vertreter*in für die entsprechenden Kreis-/Bezirksverbände wählen.
- 8.7 Bei den Jugendgruppenversammlungen sind alle anwesenden Mitglieder des Sozialverband Deutschland im Alter zwischen 14 und 27 Jahren, also die Mitglieder der Jugend, stimmberechtigt, die der Jugendgruppe gemäß 7.1 angehören. Ferner sind die Mitglieder des Jugendgruppenvorstands unter Beachtung von 3.2 stimmberechtigt.
- 8.8 Das passive Wahlrecht bei den Jugendgruppenversammlungen besitzen alle Mitglieder des SoVD unter Beachtung der Beschränkungen nach 3.2. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter*innen sowie die Schatzmeister*innen und auch die Revisor*innen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.9 Der Jugendgruppenvorstand kann davon absehen, die SoVD-Mitglieder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, zu der Jugendgruppenversammlung einzuladen.
- 8.10 Die Jugendgruppenversammlung beschließt eine Geschäftsordnung auf Vorschlag des Jugendgruppenvorstandes. Die Geschäftsordnung der jeweiligen Landes- oder Bundesjugendkonferenz kann jedoch auch analog angewandt werden.

8.11 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jugendgruppenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

9 Jugendgruppenvorstand

9.1 Der Jugendgruppenvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Jugendgruppenvorstandes vorzeitig aus, so ist die*der Nachfolger*in innerhalb von drei Monaten durch die Jugendgruppenversammlung zu wählen. Der Jugendgruppenvorstand führt die Geschäfte der Jugendgruppen.

9.2 Der Jugendgruppenvorstand besteht in der Regel aus:

- a) der oder dem Jugendgruppenvorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- e) sowie den Beisitzer*innen.

Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit auf Antrag, ob ggf. zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden sollen. Ferner legt die Versammlung, ebenfalls mit einfacher Mehrheit, die Anzahl der Beisitzer*innen fest.

9.3 Darüber hinaus kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden, dem die Leiter*innen der Fachgruppen, der Bildungs- und Arbeitskreise bzw. der Projektgruppen mit beratender Stimme angehören, sofern sie nicht schon dem Vorstand angehören.

9.4 Dem Jugendgruppenvorstand obliegt insbesondere:

- a) die Durchführung aller im Interesse der Jugendarbeit erforderlichen Maßnahmen und die Erledigung der von der Jugendgruppenversammlung, dem Landesjugendvorstand und dem Bundesjugendvorstand erteilten Aufträge,
- b) die Geschäfts- und Kassenführung gemäß der Satzung des SoVD und den Richtlinien der SoVD-Jugend,
- c) die Planung und Durchführung der Jugendgruppenarbeit,
- d) die Durchführung der Jugendgruppenversammlung,
- e) die Entfaltung von Aktivitäten auf örtlicher Ebene entsprechend den Zielen der Jugend im SoVD, vor allem im Hinblick auf die Vermeidung und Beseitigung baulicher und technischer Barrieren,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung auf örtlicher Ebene,
- g) die Zusammenarbeit mit den Organen des SoVD innerhalb der Kreis-/Bezirksverbände.

9.5 Der Jugendgruppenvorstand kann sich auf der Grundlage der Geschäftsordnung des jeweiligen Landes- oder Bundesjugendvorstandes eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Bundesjugendvorstandes analog.

9.6 Die Mitglieder des geschäftsführenden Jugendgruppenvorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie über deren Ausgestaltung entscheidet der Vorstand unter

Berücksichtigung der im Bundesverband geltenden Entschädigungsordnung analog. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

10 Jugendgruppenrevisor*innen

10.1 Zur Prüfung der Jugendgruppenkasse sind mindestens drei Revisor*innen, sowie mindestens zwei Nachrücker*innen in Reihenfolge zu wählen, die nicht Mitglied des Jugendgruppenvorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor*innen wählen aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in. Scheidet ein*e Revisor*in aus, so folgt die*der Nachrücker*in entsprechend der gewählten Reihenfolge.

10.2 Die*Der Sprecher*in der Revisor*innen nimmt an den Sitzungen des Jugendgruppenvorstandes mit beratender Stimme teil. Bei Verhinderung der Sprecherin oder des Sprechers ist die Vertretung durch eine*n andere*n Revisor*in zulässig.

11 Landesjugendkonferenz

11.1 Die Landesjugendkonferenz findet alle zwei Jahre statt. Sie soll dann jeweils 4 Monate vor der Bundesjugendkonferenz stattfinden, damit die Fristen zur Bundesjugendkonferenz eingehalten werden können. Ferner ist sie rechtzeitig unter Beachtung der Antragsfristen vor der Bundesjugendkonferenz und dem Landesverbandstag des SoVD einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesjugendvorstand. Eine außerordentliche Landesjugendkonferenz ist in dringenden Fällen vom Landes-

jugendvorstand einzuberufen, falls dies von mehr als einem Drittel der Jugendgruppenvorstände oder von mindestens 10 Prozent der dem Landesverband zugeordneten SoVD-Mitglieder oder dem übergeordneten Bundesjugendvorstand verlangt wird. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Landesjugendkonferenz.

11.2 Die Landesjugendkonferenz wird vom Landesjugendvorstand oder aus wichtigem Grunde vom Bundesjugendvorstand in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge können mit einer Frist von einer Woche vor der Landesjugendkonferenz noch nachversandt werden.

11.3 Die Aufgaben der Landesjugendkonferenz sind:

- a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Landesjugendvorstandes und der Revisor*innen,
- b) Wahl des Landesjugendvorstandes in seinen einzelnen Funktionen,
- c) Wahl der Landesrevisor*innen,
- d) Wahl der Delegierten für die Bundesjugendkonferenz (siehe 14.2),
- e) Festlegung der Schwerpunkte für die Jugendarbeit auf Landesebene,
- f) Beratung über Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Beschlussfassung über Anträge an den Bundesjugendvorstand zur Weiterleitung an die Bundesjugendkonferenz.

- 11.4 Die Landesjugendkonferenz tagt als Vollversammlung und setzt sich zusammen aus allen SoVD-Mitgliedern des betreffenden Landesverbandes im Alter zwischen 14 und 27 Jahren, den Funktionsträger*innen der Jugendgruppen des Landesverbandes und dem Landesjugendvorstand. Die Altersbeschränkung nach 3.2 findet ebenfalls Anwendung.
- 11.5 Das passive Wahlrecht bei der Landesjugendkonferenz besitzen alle Mitglieder des SoVD unter Beachtung der Beschränkungen nach 3.2. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter*innen sowie die Schatzmeister*innen und die Revisor*innen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 11.6 Der Landesjugendvorstand kann davon absehen, die SoVD-Mitglieder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, zu der Landesjugendkonferenz einzuladen.
- 11.7 Nur wenn der Landesverband vollständig durch Jugendgruppen und deren Jugendgruppenvorstände abgedeckt ist oder der Landesverband über mehr als 1.000 SoVD-Mitglieder im Alter zwischen 14 und 27 Jahren verfügt, ist der Verzicht auf eine Vollversammlung möglich. Der Landesjugendvorstand kann dann beschließen, die Vollversammlung durch eine Delegiertenversammlung zu ersetzen. Die Delegiertenzahl wird durch den Landesjugendvorstand festgelegt. Die Mitgliederzahl der einzelnen Jugendgruppen wird aufgrund der Abrechnung für das letzte Kalenderjahr vor der Einberufung der Landesjugendkonferenz nach Maßgabe der Finanz- und

Prüfungsordnung des SoVD errechnet. Die Zahl der auf den Jugendgruppenversammlungen zu wählenden Delegierten richtet sich nach der festgestellten Mitgliederzahl in den Jugendgruppen und wird nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zugeteilt. Jede Jugendgruppe soll durch mindestens eine*n Delegierte*n vertreten sein.

- 11.8 An der Landesjugendkonferenz nehmen die Revisor*innen, die*der Landesjugendbeauftragte/-referent*in, die*der Landesvorsitzende des SoVD oder jemand, der sie oder ihn vertritt, und die*der Landesgeschäftsführer*in des SoVD mit beratender Stimme teil. An den Landesjugendkonferenzen soll mindestens ein*e Vertreter*in des Bundesjugendvorstandes teilnehmen.
- 11.9 Die Landesjugendkonferenz ist antragsberechtigt an die Landesverbandstagung und an den Landesvorstand des SoVD sowie an die Bundesjugendkonferenz.
- 11.10 Die Landesjugendkonferenz beschließt eine Geschäftsordnung auf Vorschlag des Landesjugendvorstandes. Die Geschäftsordnung der Bundesjugendkonferenz kann jedoch auch durch Beschluss analog angewandt werden.
- 11.11 Anträge zur Landesjugendkonferenz müssen mindestens vier Wochen vor der Konferenz in Textform beim Landesjugendvorstand eingebracht werden.
- 11.12 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesjugendkonferenz ist ein Protokoll aufzunehmen.

12 Landesjugendvorstand

12.1 Der Landesjugendvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die*der Landesjugendvorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende oder die*der Schatzmeister*in vorzeitig aus dem Landesjugendvorstand aus, so ist durch den Landesjugendvorstand aus seiner Mitte das Amt durch Wahl neu zu besetzen. Der Landesjugendvorstand vertritt die Mitglieder der Jugend im SoVD im Bereich des Landes.

12.2 Der Landesjugendvorstand besteht aus:

- a) Der oder dem Landesjugendvorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- e) sowie den Beisitzer*innen.

Die Landesjugendkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit auf Antrag, ob ggf. zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden sollen. Ferner legt die Versammlung ebenfalls mit einfacher Mehrheit die Anzahl der Beisitzer*innen fest.

12.3 Der Landesjugendvorstand konstituiert sich nach der Landesjugendkonferenz und wählt seine Vertreter*innen für die Fachausschüsse beim Landesvorstand des SoVD. Die*Der Vorsitzende ist Vertreter*in für den Landesvorstand des SoVD.

12.4 Die Geschäfte des Landesjugendvorstandes werden von der*dem Landesjugendbeauftragten/-referent*in geführt. Sie oder er wird im Einvernehmen zwischen dem Landesverband des SoVD und dem Landesjugendvorstand berufen. Die oder der Landesjugendbeauftragte/-referent*in nimmt an den Sitzungen des Landesjugendvorstandes mit beratender Stimme teil und ist nur an die Weisungen des Landesjugendvorstandes gebunden.

12.5 Dem Landesjugendvorstand obliegt insbesondere:

- a) die Wahrnehmung der Interessen der Jugend im SoVD entsprechend den Richtlinien und der Programme auf Landesebene,
- b) die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen der Landesjugendkonferenz ergeben,
- c) die Planung und Durchführung der Jugendarbeit auf Landesebene,
- d) die Zusammenarbeit mit den Gremien des SoVD innerhalb des Bereiches des Landes,
- e) die Vorbereitung und Durchführung der Landesjugendkonferenz.

12.6 Der Landesjugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage des Bundesjugendvorstandes. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Bundesjugendvorstandes analog.

12.7 Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesjugendvorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie über

deren Ausgestaltung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der im Bundesverband geltenden Entschädigungsordnung analog. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

13 Landesjugendrevisor*innen

13.1 Zur Prüfung der Kasse des Landesjugendvorstandes sind mindestens drei Revisor*innen sowie mindestens zwei Nachrücker*innen in Reihenfolge zu wählen, die dem Landesjugendvorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor*innen wählen aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in. Scheidet ein*e Revisor*in aus, so folgt die*der Nachrücker*in entsprechend der gewählten Reihenfolge.

13.2 Die*Der Sprecher*in der Revisor*innen nimmt an den Sitzungen des Landesjugendvorstandes mit beratender Stimme teil. Bei Verhinderung der Sprecherin oder des Sprechers ist die Vertretung durch eine*n andere*n Revisor*in zulässig.

14 Bundesjugendkonferenz

14.1 Die Bundesjugendkonferenz findet alle vier Jahre statt. Sie soll dann jeweils ab dem Monat Mai stattfinden. Sie muss mindestens drei Monate vor der Bundesverbandstagung des SoVD tagen, um die Antragsfrist dort einzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesjugendvorstand.

14.2 An der Bundesjugendkonferenz nehmen teil:

- a) der Bundesjugendvorstand,
- b) eine vom Bundesjugendvorstand festzulegende Anzahl von Delegierten.

Die Mitgliederzahl der einzelnen SoVD-Landesverbände wird aufgrund der Abrechnung für das letzte Kalenderjahr vor der Einberufung der Bundesjugendkonferenz nach Maßgabe der Finanz- und Prüfungsordnung des SoVD errechnet. Die Zahl der auf den Landesjugendkonferenzen zu wählenden Delegierten richtet sich nach der festgestellten Mitgliederzahl in den Landesverbänden und wird nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zugeteilt. Jede Jugendgruppe soll durch mindestens eine*n Delegierte*n vertreten sein. Nach der Landesjugendkonferenz muss dem Bundesjugendreferat die Anzahl der Delegierten unverzüglich mitgeteilt werden.

- 14.3 Die Bundesjugendkonferenz ist mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn durch geeignete Mittel, wie z. B. die Zeitung, anzukündigen. Die Bundesjugendkonferenz wird vom Bundesjugendvorstand schriftlich in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge können mit einer Frist von einer Woche vor der Bundesjugendkonferenz noch nachversandt werden.

- 14.4 Anträge zur Bundesjugendkonferenz können vom Bundesjugendvorstand und den Landesjugendkonferenzen gestellt werden. Die Anträge müssen

mindestens vier Wochen vor der Bundesjugendkonferenz in Textform beim Bundesjugendvorstand eingereicht werden.

- 14.5 Der Bundesjugendvorstand kann vor der Bundesjugendkonferenz im Einvernehmen mit den Landesjugendvorständen aus den Delegierten der Bundesjugendkonferenz eine Kommission zu dem Zweck einberufen, die eingegangenen Anträge für die Bundesjugendkonferenz vorbereitend zu behandeln.
- 14.6 Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes sind stimmberechtigt. Ohne Stimmrecht nehmen an der Bundesjugendkonferenz teil:
 - a) der Vorstand des SoVD,
 - b) die*der Bundesjugendbeauftragte/-referent*in,
 - c) die Landesjugendbeauftragten/-referent*innen.
- 14.7 Die Bundesjugendkonferenz beschließt eine Geschäftsordnung auf Vorschlag des Bundesjugendvorstandes.
- 14.8 Aufgaben und Befugnisse der Bundesjugendkonferenz sind:
 - a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Bundesjugendvorstandes und der Bundesrevisor*innen bezüglich der Bundesjugend,
 - b) Änderung der Richtlinien mit einer 3/4-Mehrheit,
 - c) Wahl des Bundesjugendvorstandes in seinen einzelnen Funktionen,
 - d) Festlegung der künftigen Schwerpunkte der Jugendarbeit,

- e) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge,
- f) Beschlussfassung über Anträge an die Bundesverbandstagung und den Vorstand sowie den Verbandsrat des SoVD.

14.9 Eine außerordentliche Bundesjugendkonferenz ist in dringenden Fällen vom Bundesjugendvorstand einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Landesjugendvorstände beantragt wird oder, wenn der Bundesjugendvorstand dies mit 3/4 seiner Mitglieder beschließt oder, wenn die Hälfte der Mitglieder des Bundesjugendvorstandes aus dem Amt geschieden ist. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Bundesjugendkonferenz. Die Fristen können abgekürzt werden, wobei zwei Wochen nicht unterschritten werden dürfen. Die Zahl der Delegierten kann auf die Hälfte der für eine ordentliche Bundesjugendkonferenz festgelegten Teilnehmendenzahl durch den Bundesjugendvorstand begrenzt werden.

14.10 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesjugendkonferenz ist ein Protokoll aufzunehmen.

15 Bundesjugendvorstand

15.1 Der Bundesjugendvorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Bundesjugendkonferenz gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Altersbeschränkungen gemäß 3.2 gelten für die Wahlen zum Bundesjugendvorstand entsprechend. Der Bundesjugendvorstand vertritt die Mitglieder der SoVD-Jugend im SoVD.

15.2 Der Bundesjugendvorstand besteht aus höchstens elf, mindestens jedoch aus drei direkt von der Bundesjugendkonferenz zu wählenden Personen.

Mitglieder des Vorstandes sind zwingend:

- a) die oder der Bundesjugendvorsitzende,
- b) bis zu zwei stellvertretende Bundesjugendvorsitzende,
- c) die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister.

Ferner können dem Vorstand angehören:

- d) die Schriftführerin oder der Schriftführer,
- e) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der gewählten Landesjugendgremien, die*der sich durch eine*n Vertreter*in aus dem Landesjugendgremium vertreten lassen kann,
- f) Beisitzer*innen.

Bei der Wahl der Vertreter*innen aus den Landesgremien gemäß 15.2 Buchstabe e) hat die Bundesjugendkonferenz den Wahlvorschlägen der jeweiligen Landesjugend zu folgen. Die Wahl erfolgt im Block. Eine wiederholte Wahl in den Bundesjugendvorstand ist, auch mehrfach, zulässig.

Bei einer ersten Strukturierung einer SoVD-Jugend in einem Landesverband während einer laufenden Wahlperiode hat die jeweilige Landesjugend das Recht zur Nachbenennung einer Vertreterin oder eines Vertreters, die*der sodann dem Bundesjugendvorstand mit Stimmrecht angehört.

Die Größe des Bundesjugendvorstandes ist auf elf Funktionsträger*innen begrenzt. Die Anpassung erfolgt über die zur Verfügung stehende Anzahl von Beisitzer*innen-Positionen.

Scheidet ein zwingend zu wählendes Mitglied des Bundesjugendvorstandes gemäß Buchstabe a) bis c) vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist das Amt durch den Bundesjugendvorstand aus seiner Mitte durch Wahl neu zu besetzen.

15.3 Der Bundesjugendvorstand konstituiert sich nach der Bundesjugendkonferenz und wählt erforderlichenfalls seine Vertreter*innen für die Fachausschüsse beim Verbandsrat des SoVD.

15.4 Die*Der Bundesjugendvorsitzende nimmt an den Sitzungen des Verbandsrates als Mitglied gemäß der Satzung des SoVD teil.

15.5 Die Geschäfte des Bundesjugendvorstandes werden von der*dem Bundesjugendbeauftragten/-referent*in und dem*der Bundesjugendsekretär*in geführt. Sie oder er wird im Einvernehmen zwischen dem Bundesverband des SoVD und dem Bundesjugendvorstand berufen. Die*der Bundesjugendbeauftragte/-referent*in und der*die Bundesjugendsekretär*in nehmen an den Sitzungen des Bundesjugendvorstandes mit beratender Stimme teil und sind nur an die Weisungen des Bundesjugendvorstandes gebunden.

15.6 Der Vorstand des SoVD kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesjugendvorstandes teilnehmen.

15.7 Dem Bundesjugendvorstand obliegt insbesondere:

- a) die Wahrnehmung der Interessen der Jugend im SoVD entsprechend den Richtlinien und der Programme auf Bundesebene,
- b) die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen der Bundesjugendkonferenz ergeben,
- c) die Planung, Durchführung und Koordinierung der Jugendarbeit auf Bundesebene entsprechend Nr. 2 der Richtlinien,
- d) die Überwachung der Einhaltung der Richtlinien,
- e) die Zusammenarbeit mit den Gremien des SoVD auf Bundesebene,
- f) die Einberufung der Bundesjugendkonferenz,
- g) das Verfassen und Erarbeiten des Jugendkapitels für das Sozialpolitische Programm auf Grundlage der Anträge zur Bundesjugendkonferenz zur Weiterleitung an die Bundesverbandstagung.

15.8 Der Bundesjugendvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben ständige und nichtständige Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes. Weitere Mitglieder für die Ausschüsse können unter Beachtung ihrer fachlichen Eignung vom Bundesjugendvorstand berufen werden. Die Ausschüsse haben beratende Funktionen.

15.9 Der Bundesjugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

15.10 Die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesjugendvorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie über deren Ausgestaltung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der im Bundesverband geltenden Entschädigungsordnung analog. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

15.11 Der Bundesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Beschlussfassung des Bundesjugendvorstandes kann auch mittels Telefonkonferenz, Videokonferenz oder schriftlicher Abstimmung erfolgen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass die Beschlussfassung hybrid (gemischt) erfolgt. Die Art der Beschlussfassung hat keinen Einfluss auf die Mehrheitserfordernisse. Im Falle einer Beschlussfassung mittels Telefonkonferenz oder Videokonferenz müssen alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Einwahldaten rechtzeitig darüber informiert werden, wann diese stattfinden soll.

Im Falle einer Beschlussfassung im Wege einer vereinfachten schriftlichen Abstimmung müssen im

Vorfeld alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig zum Termin per Brief oder E-Mail unter Übermittlung der erforderlichen Unterlagen angeschrieben werden. Zur Beschlussfassung genügt eine Rückmeldung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder per Brief oder E-Mail.

16 Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens

Die Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens erfolgt durch die Revisor*innen des Bundesverbandes.

17 Experimentalklausel

Abweichend von den vorstehenden Richtlinien kann die Arbeit der SoVD-Jugend auch in anderen Formen stattfinden, solange diese Formen demokratisch sind und nicht gegen die Satzung des SoVD verstoßen. Die abweichenden Regelungen sollen schriftlich fixiert werden und bedürfen ferner der Zustimmung des übergeordneten Bundes- oder Landesjugendvorstandes.

18 Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 16. November 2024 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 15. Oktober 2022.

Impressum

Sozialverband Deutschland e. V.
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel. 030 72 62 22-0
Fax 030 72 62 22-311
kontakt@sovd.de
www.sovd.de
www.sovd.de/der-sovd/organisation/sovd-jugend

Titelbild

Unter Verwendung von
© Ben Eaton - Unsplash.com

Druck

SoVD Bundesgeschäftsstelle, Berlin
© Sozialverband Deutschland e. V., 2025